

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 345/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rivka I [REDACTED] geb. A [REDACTED],
R [REDACTED]/Israel, B [REDACTED] Str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Februar 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. März 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Bei der Darlegung, daß die in § 165 SGG unbeschriebene Bedürftigkeit nicht vorliege, geht das Berufungsgericht von den Grundsätzen aus, die der Bundesgerichtshof entwickelt hat. Die Anwendung dieser Grundsätze ist Sache des Einzelfalls.

Entgegen der Ansicht der Beschwerde veranlaßt es nicht die Zulassung der Revision, daß das Berufungsgericht den Unterhaltsbedarf der Klägerin und die Fähigkeit ihres Sohnes zur Unterhaltsgewährung nach Regelsätzen bestimmt hat. Der Berufungsrichter hat sich von der Richtigkeit der Sätze überzeugt. Er hat tatrichterlich dargelegt, im Streitfall lägen keine Gründe vor, von ihnen abzuweichen.

94

- 3 -

Die Auffassung des Berufungsgerichts, Härteausgleich komme erst ab Dezember 1965 in Betracht, ist allerdings aus zwei Gründen unrichtig. Ein Antrag gemäß § 165 BEG ist nicht erst im Dezember 1965, sondern schon am 18. Februar 1963 gestellt worden; über diesen Antrag aus dem Jahre 1963 hat die Behörde mit dem angefochtenen Bescheid entschieden. Im übrigen könnte auch dann, wenn der Antrag gemäß § 189 a Abs. 1 BEG erst im Dezember 1965 gestellt worden war, rückwirkend ab Eintritt der Bedürftigkeit Härteausgleich gewährt werden. Aus BGH RzW 1975, 180 ergibt sich entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nichts anderes. Dort handelt es sich um eine Nachmeldung gemäß § 189 a Abs. 2 BEG, und auch dort wird die - im Rahmen des § 189 a Abs. 2 BEG höchstens einjährige - Rückwirkung des Härteausgleichsantrags nicht ausgeschlossen.

Auf dem Irrtum beruht die Ablehnung von Härteausgleichsleistungen für die Zeit vom 1. März 1963 bis 30. November 1965 jedoch nicht. Ausweislich Blatt 11 des Berufungsurteils überstieg der "Überschuß" des unterhaltspflichtigen Sohnes in den ersten Jahren ab Dezember 1965 den ungedeckten Unterhaltsbedarf der Klägerin bei weitem. Zudem macht die Klägerin mit der Beschwerde nicht geltend, der aufgezeigte Rechtsirrtum und der Bearbeitungsfehler wirkten sich auf ihren Härteausgleichsanspruch aus. Bei dieser Sachlage kann nicht davon



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ausgegangen werden, daß die Frage der Bedürftigkeit der Klägerin für die Zeit von März 1963 bis November 1965 anders zu beurteilen wäre, als in der unmittelbar folgenden Zeit.

Mai

Portmann